



12.01.2009

Für 58-Jährige und ältere

Auszug aus: Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB II - Fragen und Antworten / Seite 57 - 58

Ich bin 58 Jahre alt. Muss ich jede Arbeit annehmen?

Nicht, wenn Sie von der so genannten 58er-Regelung Gebrauch machen. Sie erhalten dann Arbeitslosengeld II, ohne dass Sie sich weiter um Arbeit bemühen müssen. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, Ihre Rente in Anspruch zu nehmen, sobald sie Ihnen ohne Abschläge zusteht. Vom 1. Januar 2008 an gilt dies nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat oder wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige bereits vor dem 1. Januar 2008 unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 SGB III Arbeitslosengeld (Alg I) bezogen hat und erstmals nach dem 31. Dezember 2007 hilfebedürftig wird. Für alle anderen, die nicht unter diese Vertrauensschutzregelung fallen, gilt, dass sie sich weiter um Arbeit bemühen müssen und vom Leistungsträger in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Darüber hinaus sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht mehr unter die Vertrauensschutzregelung fallen, verpflichtet, mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wegen der Inanspruchnahme von vorgezogenen Altersrenten hat der Gesetzgeber mit der sogenannten Unbilligkeitsverordnung Ausnahmen festgelegt.

>> § 65 Abs. 4 SGB II, Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV)

§ 12a Vorrangige Leistungen / Seite 110 - 111

Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

§ 13 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen

1. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
2. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
3. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

§ 53a Arbeitslose / Seite 162

(1) Arbeitslose im Sinne dieses Gesetzes sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Voraussetzungen des § 16 des Dritten Buches in sinngemäßer Anwendung erfüllen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.

Quelle: www.bmas.de - Grundsicherung für Arbeitsuchende. Stand: Juli 2008

Langzeitarbeitslose können nun nach Vollendung des 63. Lebensjahres in die Rente gezwungen werden, auch Abzüge müssen hingenommen werden. Die Abschläge für die Zwangsrente betragen ab Jahrgang 1944 - 3,6 Prozent und erhöhen sich stufenweise bis auf 14.4 Prozent für den Jahrgang 1964.